

zur Info!

EINGEGANGEN

08. Aug. 2007

Erl. 895

φ VALL

# Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen

RdErl. des MI vom 18.07.2007 – 31.13 – 10024.

Bezug: RdErl. des MI vom 5.12.1992 – 31-10024 (MBI. LSA 1993, S. 465)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 14 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), sind die Gemeinden und Gemeindeteile berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen. Nach § 75 Abs. 4 GO LSA können Verwaltungsgemeinschaften Wappen und Flaggen führen. Nach § 9 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) sind die Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen.

## 2. Zuständigkeit für die Genehmigung von Wappen und Flaggen

- 2.1. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA bedürfen die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen der Gemeinden der Genehmigung des zuständigen Landkreises.
- 2.2. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 GO LSA bedürfen die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen der kreisfreien Städte der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes.
- 2.3. Nach § 9 Abs. 2 LKO LSA bedürfen die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen der Landkreise der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
- 2.4. Nach § 75 Abs. 4 Satz 2 GO LSA können Verwaltungsgemeinschaften Wappen und Flaggen führen. Dies bedarf der Genehmigung des Landkreises, §§ 85, 14 Abs. 2 GO LSA.

8

2.5. Für die Fälle der Nr. 2.2. ist dem Ministerium des Innern vor der Erteilung der Genehmigung grundsätzlich zu berichten.

### **3. Grundsätze für die Gestaltung von Wappen**

3.1. Ein Wappen ist ein farbiges, nach den heraldischen Regeln gestaltetes, amtlich anerkanntes bleibendes Sinnbild für die Hoheitsgewalt des Wappenträgers.

3.2. Die Wappen der Gemeinden/der Verwaltungsgemeinschaften/der Landkreise sollen in ihrer äußeren Form und Anlage möglichst nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstoßen. Sie sollen an die Prinzipien der Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit gerecht werden.

3.3. Bei der Annahme von neuen bzw. der Änderung bestehender Wappen ist von dem Gedanken auszugehen, dass das Wappenbild die Gemeinde/die Verwaltungsgemeinschaft/den Landkreis symbolhaft vertreten soll. Darum soll das Wappenbild ein einfaches, deutliches und allgemeinverständliches Symbol sein, das die besondere Eigenart der einzelnen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften/Landkreisen unverwechselbar abhebt.

3.4. Sorgfältig soll daher die Frage geprüft werden, worin die besondere Eigenart der Gemeinde/der Verwaltungsgemeinschaft/des Landkreises besteht. Sie kann gegeben sein z. B. in geschichtlichen Vorgängen, Zuständen und Überlieferungen der mannigfaltigsten Art, in der wirtschaftlichen Struktur, in der landwirtschaftlichen Lage und deren natürlichen Besonderheiten oder in volkskundlichen Zusammenhängen (z. B. Sagen, Trachten, Gebräuchen) usw. Dabei können an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwendet werden, die der gegenwärtigen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für die betreffende Gemeinde/ die Verwaltungsgemeinschaft/den Landkreis kennzeichnend sind. Insbesondere bei Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften wird Bezug auf Ortsnamen (redende Wappen) und besondere Bauwerke innerhalb der Orte und ihre Umgebung genommen werden können. Zu vermeiden ist die einseitige Bevorzugung wirtschaftlicher Symbole, da die wirtschaftliche Struktur bei vielen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften – namentlich den ländlichen - weithin gleichartig ist und wirtschaftliche Erscheinungen außerdem schnellem Wandel unterworfen sind.

3.5. Die künstlerische Ausgestaltung der Wappen soll möglichst den Regeln der Heraldik entsprechen. Die verwendeten Symbole sollen heraldisch stilisiert werden. Eine Häufung soll

vermieden werden. Jedes Wappen muss in einem Schild dargestellt werden. Dabei soll der einfachen unten gerundeten Schildform der Vorzug gegeben werden. Stilgeschichtlich bedingte Sonderformen des Schildes sollen nur ausnahmsweise verwandt werden. Wegfallen kann auch alles Beiwerk um die Wappen wie Helm, Helmdecke, Schildhalter und dergleichen, das dem Wesen eines Gemeinde-, eines Verwaltungsgemeinschaftswappens bzw. eines Landkreiswappens widerspricht.

3.6. Das Wappen ist immer farbig. Bei Schwarz-Weiß-Darstellungen treten die heraldischen Schraffuren an die Stelle der Farben. Die Farbgebung muss den heraldischen Farbregeleln entsprechen, die im allgemeinen nur die Farben rot, blau, grün und schwarz und die Metalle gold (gelb) und silber (weiß) zulassen. Dabei darf nur Metall auf Farbe oder Farbe auf Metall, niemals aber Farbe auf Farbe oder Metall auf Metall stoßen.

3.7. Die Wappen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik dürfen als Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts- bzw. Landkreiswappen nicht verwendet werden. Kirchenwappen bleiben den Kirchengemeinden vorbehalten und sollten nicht von politischen Gemeinden übernommen werden. Familienwappen dürfen nur mit Genehmigung der wappenberechtigten Familie übernommen werden.

#### **4. Grundsätze für die Gestaltung von Flaggen**

4.1. Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften/Landkreise sind berechtigt, eine Flagge zu führen. Für die Genehmigung von neuen Flaggen oder die Änderung bestehender Flaggen gelten die in Ziffer 3. genannten Grundsätze sinngemäß.

4.2. Die Flaggen können einfache Streifenflaggen oder für den Fall, dass die Gemeinde ein Wappen führt, eine Streifenflagge mit Wappen sein. Möglich sind auch einfarbige Flaggen mit aufgelegtem Wappen. Streifenflaggen sollen in der Regel zweistreifig sein, wobei die Streifen den Hauptfarben des Wappens entsprechen.

4.3. Bei Streifenflaggen mit Wappen und bei einfarbigen Flaggen kann das Wappen entweder im Flaggenkopf auf weißem Grund geführt oder unmittelbar auf die Flagge aufgelegt werden.

4.4. Die Führung der Landesflagge ist nicht gestattet.

## **5. Verfahren zur Genehmigung neuer Wappen und Flaggen oder zur Änderung bestehender Wappen und Flaggen**

5.1. Der Antrag zur Genehmigung ist auf dem Dienstweg der zuständigen Genehmigungsbehörde zuzuleiten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine farbige Zeichnung des Wappenentwurfes (Größe etwa 18 bis 24 cm) bzw. der Flagge in fünffacher Ausfertigung,
- b) die heraldische Beschreibung des Wappens (Blasonierung),
- c) die historische Begründung,
- d) eine Stellungnahme des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt,
- e) ein beglaubigter Beschluss des Gemeinderates, des Gemeinschaftsausschusses bzw. des Kreistages über die Beantragung des neuen oder die Änderung des bestehenden Wappens bzw. der Flagge .

5.2. Im Rahmen der Genehmigung sind die Grundsätze der Ziffern 3. und 4. zu berücksichtigen. Ausnahmen können bei entsprechender sachlicher Begründung zugelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass Verwechslungen mit gleichartigen Wappen und Flaggen vermieden werden. Die Wappen und Flaggen der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften/Landkreise sollen in ihrer geschichtlichen Entwicklung begründet sein und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen.

5.3. Nach Genehmigung des Wappens bzw. der Flagge wird ein Exemplar der Wappenzeichnung der Gemeinde/der Verwaltungsgemeinschaft/dem Landkreis zurückgereicht. Ein beglaubigtes Exemplar verbleibt als Beleg im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, jeweils ein Exemplar verbleibt bei den Kommunalaufsichtsbehörden. Das Ministerium des Innern erhält jeweils eine Ablichtung des genehmigten Wappens bzw. der Flagge, der Blasonierung und der Begründung des Wappens als Beleg.

5.4. Die zuständige Genehmigungsbehörde veranlasst die Bekanntmachung des genehmigten Wappens bzw. der Flagge durch die Veröffentlichung im Amtsblatt.

5.5. Es wird empfohlen, vor dem Beschluss des Gemeinderates/des Gemeinschaftsausschusses/des Kreistages über die Annahme oder die Änderung eines Wappens die Beratung durch das Landeshauptarchiv zu nutzen.

## **6. Hoheitszeichen neugebildeter Kommunen**

Neugebildete Gemeinden können Wappen und Flaggen einer beteiligten, aufgelösten Gemeinde weiterführen; gleiches gilt für die Wappen und Flaggen der Landkreise. Im ersten Fall ist eine Genehmigung des Landkreises und im zweiten Fall die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Das Landeshauptarchiv wird durch die Genehmigungsbehörde von der Weiterführung des Hoheitszeichens der neue Gemeinde/des neuen Landkreises unterrichtet, ebenso das Ministerium des Innern.

## **7. Die Verwendung von Wappen und Flaggen**

7.1. Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften/Landkreise haben das Recht, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde/die Verwaltungsgemeinschaft/der Landkreis berechtigt. Das schließt die Befugnis ein, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.

7.2. Für den Fall, dass Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften/Landkreise kein eigenes Wappen führen, ist ihnen auch nicht gestattet, das Landeswappen an Stelle eines eigenen Wappens zu setzen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des § 9 Abs. 2 S. 3 LKO LSA.

7.3. Die Abbildung des genehmigten Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

7.4. Zu anderen als den vorgenannten Zwecken dürfen die Hoheitszeichen nur mit Erlaubnis der Gemeinde/der Verwaltungsgemeinschaft/des Landkreises benutzt werden. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung des Wappens bzw. der Flagge. Die Genehmigungserteilung sollte zurückhaltend erfolgen. Sie kann angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu Ansprüchen Dritter führen.

7.5. Zulässig ist, dem Wappen entlehnte, ortstypische grafische Symbole zu schaffen, die von nichtkommunalen Stellen – auch gegen Entgelt – zu gewerblichen oder publizistischen Zwecken verwendet werden können.

## 8. Verbindlichkeit des Wappens

8.1. Rechtsverbindlich ist nur das genehmigte, beglaubigte beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen.

8.2. Wappenbriefe, die Heraldische Gesellschaften ausstellen, tragen keinen amtlichen Charakter. Ausdrücklich ist festzustellen, dass diese nicht befugt sind, eine Genehmigung zur Führung eines Wappens auszusprechen. Das ist ausschließlich den Genehmigungsbehörden nach Maßgabe dieses RdErl. vorbehalten. Die Eintragung in anderen Wappenrollen als dem Register des Landeshauptarchives Sachsen-Anhalt hat keinerlei Rechtswirkung.

## 9. Nichtgenehmigte Wappen

Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, die gegenwärtig ein Wappen bzw. eine Flagge führen und dieses auch im Siegel verwenden, ohne dass ihnen die jetzt zuständige Genehmigungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt oder eine andere in der Vergangenheit befugte Stelle die Genehmigung dazu erteilt hat, werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Führung rechtswidrig ist.

## 10. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 19.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

